

Amtsgericht Arnstadt

Arnstadt, 05.08.2025

Az.: K 24/23



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 27.11.2025	10:00 Uhr	111, Sitzungssaal	Amtsgericht Arnstadt, Längwitzer Straße 26, 99310 Arnstadt

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

-

Eingetragen im Grundbuch von Ilmenau
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Blatt
66,11/1.000	Wohnung im Erdgeschoss vorn rechts und einem Kellerraum, mit Nr. 2 laut Aufteilungsplan bezeichnet	4552 BV 1

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²
Ilmenau	25, 2091	Gebäude- und Freifläche	Scheffelstraße 8	1.367

Zusatz: Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt
(Blatt 4551 bis Blatt 4563)

-

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

1 von 13 Wohnungen eines 3 geschossigen Mehrfamilienhauses mit 1 Eingang, Baujahr des Mehrfamilienhauses ca. 1891, 1998 erfolgte Sanierung und Modernisierung;
Wohnung im Erdgeschoss vorn rechts und ein Kellerraum, ca. 61,69 m² Wohnfläche,
augenscheinlich vermietet, keine Sondernutzungsrechte;
es erfolgte keine Innenbesichtigung, Objekt steht unter Denkmalschutz (Denkmalensemble

"Bäderkomplex"), bestehender Verdacht auf Verunreinigung mit Altlasten, durchschnittlicher bis guter baulicher Zustand,
keine Innenbesichtigung erfolgt;

Verkehrswert: 80.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 30.08.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 24.08.2023.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden.

Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.